

Europäische Rechtsgeschichte I

Universität Potsdam
Apl. Prof. Dr. Christoph Luther
christoph.luther@uni-potsdam.de
Wintersemester 2022 / 2023

Gliederung

- 1. EINFÜHRUNG**
- 2. ANTIKES ROM (753 v. CHR. BIS 476 N. CHR.)**
- 3. FRÜHMITTELALTER (ETWA 500 BIS SPÄTES 9. JH.)**
- 4. HOHES MITTELALTER (SPÄTES 9. JH. BIS 1200)**
- 5. SPÄTES MITTELALTER (1200 BIS 1500)**
- 6. FRÜHE NEUZEIT (1500-1800)**

Literaturhinweise

Lehrbücher

- Hähnchen: Rechtsgeschichte, 2021.
- Hofer: Leitfaden der Rechtsgeschichte, 2019.
- Eisenhardt: Deutsche Rechtsgeschichte, 2019.
- Schlosser: Europäische Rechtsgeschichte, 2020.
- Kroeschell u.a.: Deutsche Rechtsgeschichte, Bde. 1-3, 2008

Zur weiteren Recherche:

- Erler / Kaufmann / Werkmüller (Hrsg.): Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte.

3

1. EINFÜHRUNG

1.1 Wieso Rechtsgeschichte?

1.2 Grundbegriffe:

- Moden, Gewohnheiten, Sitten und Recht
- Objektives Recht
 - Gewohnheitsrecht
 - Übung (consuetudo)
 - gemeinsame Rechtsüberzeugung (opinio iuris)
 - Gesetztes Recht
 - Rechtswissenschaft (Autorität)
 - Religion
 - Materielles Recht und Prozessrecht
- Subjektives Recht

4

2. ANTIKES ROM (753 V. CHR. BIS 476 N. CHR.)

2.1 Epochen

- 753 v. Gründung Roms (Mythos)
- 509 v. Vertreibung des letzten Königs, Übergang zur Republik
- 27 v. Frühe und hohe Kaiserzeit („Prinzipat“)
- Augustus, Tiberius, Caligula, Nero, Hadrian, Mark Aurel u.a.
 - Formaler Fortbestand republikanischer Ämter u. Strukturen
 - kultureller Höhepunkt Roms: „klassisches Rom“
- 285 Späte Kaiserzeit („Dominat“)
- Diokletian, Konstantin d. Gr. u.a.
 - Kaiser mit dem Anspruch absoluter Herrschaft
 - Teilung des Reichs; Christentum wird Staatsreligion
 - Allmählicher kultureller und politischer Niedergang
- 5./6. JH Entstehung germanischer regna auf römischem Territorium
- 476 Untergang des weströmischen Reichs
- 1453 Untergang des oströmischen / byzantinischen Reichs

2. ANTIKES ROM (753 V. CHR. BIS 476 N. CHR.)

2.2 Politische Strukturen

Politische Struktur der Republik

- Der **Magistrat** wurde von der Volksversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Im Kern bestand er aus folgenden Amtsträgern:
 - Konsuln (Vorsitz im Senat, militär. Oberbefehl)
 - Prätores (Gerichtsbarkeit)
 - Quästoren (Gehilfen der Konsuln, Verwaltung der Staatskasse)
 - Ädile (ua. Polizeigewalt, Marktaufsicht, Tempelaufsicht)
 - Censoren (Volkszählung, Vermögensschätzung, Senatsliste, Zuweisung zu Wählerklassen)
 - Volkstribune (Vertretung der Plebejer, umfassendes Vetorecht)
- In den **Senat** wurden Männer aufgenommen, die die klassische Ämterlaufbahn („cursus honorum“) zumindest teilweise durchlaufen hatten. Bei diesen handelte es sich fast ausschließlich um Patrizier und besonders reiche und einflussreiche Plebejer. Der Senat dominierte u.a. die Gesetzgebung und die Außenpolitik.
- Die **Volksversammlung** wählte die Magistrate, entschied über Gesetze, Kriegserklärungen und die Aburteilung schwerer politischer Delikte. Die Volksversammlung musste von einem Magistrat einberufen werden und konnte nur über die ihr vorgelegten Gegenstände entscheiden.

2. ANTIKES ROM (753 v. CHR. BIS 476 N. CHR.)

2.2 Politische Strukturen

Politische Struktur der Kaiserzeit

- Der Übergang in die Kaiserzeit vollzog sich, indem Gaius Julius Caesar wichtige Ämter in ihrer Person vereinte (Konsul, Diktator, Volkstribun) und diese Ämter allein und über längere Zeit ausübte.
- Auch sein Nachfolger Octavian („Augustus“) ließ die republikanische Struktur unangetastet, ließ sich als „princeps“ allerdings mit zahlreichen Befugnissen ausstatten, die es ihm ermöglichten, die republikanischen Institutionen nach seinem Willen zu lenken.
- Insbesondere die Volksversammlung verlor an Einfluss. Die Rechtssetzung verlagerte sich zusehends auf den Senat. Eine kaiserliche Verwaltung entstand.
- Mit der territorialen Ausweitung des Reichs wächst die Bedeutung von Militär und Provinzialverwaltung.
- Erst im Dominat (ab 285 n. Chr.) verschwinden die republikanischen Strukturen endgültig. Kaiser Diokletian installiert eine absolutistische Herrschaft.

2. ANTIKES ROM (753 v. CHR. BIS 476 N. CHR.)

2.4 Rechtsquellen

- Die Frühzeit Roms war (wie in alten Gesellschaften üblich) von **Gewohnheitsrecht** geprägt, das als gottgegeben galt und zunächst nur mündlich tradiert wurde. Für die Auslegung waren Priester („Pontifices“) zuständig. Diese gehörten dem Patrizierstand an. Weil sich die Plebejer von diesen vielfach benachteiligt fühlten, drangen sie zu Beginn der Republik auf die Niederschrift des Gewohnheitsrechts. Diese erfolgte 450 /451 v. Chr. Angeblich wurde das niedergeschriebene Gewohnheitsrecht der Öffentlichkeit auf zwölf Tafeln auf dem Forum Romanum ausgestellt („Zwölftafelgesetz“).
- Neben das Gewohnheitsrecht traten seit der Republik als Rechtsquellen das gesetzte Recht und die Schriften angesehener Juristen. Allerdings wurde kein Rechtsgebiet umfassend kodifiziert.

- **Gesetztes Recht:**
 - Beschlüsse der Volksversammlung (vor allem in der späteren Republik)
 - Senatsbeschlüsse (vor allem im Prinzipat)
 - Kaiserkonstitutionen (seit dem Prinzipat):
 - Ausprägungen:
 - Edikte (an die Allgemeinheit gerichtet)
 - Mandate (Verwaltungsanweisungen)
 - Dekrete (richterliche Entscheidungen des Kaisers)
 - Reskripte (Antworten auf Rechtsfragen von Beamten oder Bürgern)
 - Während die Kaiserkonstitutionen zunächst eher einzelfallbezogen waren, enthielten diese in der Spätphase der Kaiserzeit zunehmend allgemeine Regelungen.
 - Magistratsedikte (insbes.: prätorisches Edikt):
 - Magistrate durften im Rahmen ihrer Amtsgewalt öffentliche Bekanntmachungen veröffentlichen.
 - Die Prätores gaben jährlich in einem Edikt bekannt, welche Klagen sie zulassen würden

- Als Rechtsquelle galten auch die **Schriften angesehener Juristen:**
 - Seit dem 3. JH v. Chr. ging die Interpretation der Rechtssätze von den Pontifices auf Rechtskundige über und es erschienen juristische Werke:
 - Gutachten
 - Gesamtdarstellungen
 - Kommentierungen einzelner Gesetze bzw. des prätorischen Edikts
 - Anfängerlehrbücher („Institutionen“)
 - Das Juristenrecht gründete auf der Autorität der jeweiligen Autoren. Das höchste Ansehen genossen Juristen, die das *ius respondendi* innehatten – das Recht, stellvertretend für den Kaiser Reskripte zu verfassen.
 - Problem der Rechtsunsicherheit bei abweichenden Juristenmeinungen
 - Überlieferungsproblem: Die großen rechtswissenschaftlichen Werke der Römerzeit sind (abgesehen von den Institutionen des Gaius) nur bruchstückhaft überliefert
 - Wichtigste Ausnahme: Das Anfängerlehrbuch („Institutionen“) des Juristen Gaius aus dem 2. JH n. Chr.

- Das **corpus iuris civilis** (528-533 n. Chr.)
 - Der oströmische Kaiser Justinian entschloss sich nach seinem Regierungsantritt zur Kodifikation des geltenden Rechts. In der Zeit von 528-533 n. Chr. ließ er die geltenden Rechtssätze aufschreiben.
 - Das corpus iuris civilis besteht aus **vier Teilen**:
 - dem **Codex**: einer Sammlung älterer Kaiserkonstitutionen
 - den **Institutionen**: einem eigens verfassten Lehrbuch zur Einführung in den Codex und die Digesten
 - den **Digesten** (griechisch: Pandekten): einer thematisch sortierten Sammlung von Auszügen aus Juristenschriften
 - den **Novellen**: einer Sammlung von Kaiserkonstitutionen aus der Zeit Justinians
 - Der genaue Inhalt der klassischen Rechtstexte lässt sich auf der Grundlage des corpus iuris civilis nicht immer genau bestimmen, denn:
 - Die klassischen Texte mussten vom Lateinischen ins Griechische übersetzt werden.
 - Die oströmischen Rechtsbegriffe entsprachen nicht immer denjenigen, die in der klassischen Epoche in Westrom geläufig waren.
 - Die Kompilatoren versuchten Widersprüche zwischen den Aussagen unterschiedlicher Juristen zu „glätten“.
 - Juristenschriften wurden jeweils nur in kurzen Ausschnitten wiedergegeben.

2. ANTIKES ROM (753 V. CHR. BIS 476 N. CHR.)

2.5 Grundzüge der Rechtsordnung

Familienrecht

- Die patrizischen Familien (Adel) waren streng patriarchalisch strukturiert. Der *pater familias* übte über seine Frau und alle Abkömmlinge eine umfassende Herrschaft aus.
 - In der früheren Zeit konnte der *pater familias* seine Söhne sogar töten oder verkaufen.
 - Auch über die Ehefrau übte der *pater familias* Herrschaft aus. Er konnte sie verstoßen. Lag dafür kein anerkannter Grund vor, musste er sie jedoch abfinden. Verkaufen durfte er sie nicht.
 - Infolge dieses Herrschaftsverhältnisses waren die Gewaltunterworfenen nicht rechtsfähig: Die sie betreffenden Rechte und Pflichten wurden dem *pater familias* zugerechnet.
 - In der Kaiserzeit lockerte sich die väterliche Gewalt über erwachsene Abkömmlinge.

- Die plebejischen Familien waren vielfach weniger straff organisiert.
- Sklaven waren nicht rechtsfähig, sondern Eigentum des *pater familias*.
- In der Republik erfolgte die Eheschließung häufig in Form der *manus-Ehe* – das heißt, dass der Vater der Braut diese mit einem Formalkakt in die Gewalt des Ehemannes gab.
 - Später erfolgte die Eheschließung oft formlos. Der Ehemann erwarb die *manus* der Frau dann gewissermaßen durch Ersitzung, wenn diese ein Jahr in seinem Haus geschlafen hatte. Die Frau konnte dies verhindern, indem sie drei Nächte im Haus ihrer Eltern schlief. Dann lief die Ersitzungsfrist von vorn (sog. *trinoctium*)

Erbrecht

- Schon im Zwölftafelgesetz war die Testierfreiheit anerkannt.
- Im Laufe der Zeit kam es zu Einschränkungen der Testierfreiheit zu Gunsten naher Angehöriger. Eine Enterbung von Kindern galt als pflichtwidrig, wenn dafür kein anerkannter Grund vorlag und der Erblasser seinen Kindern nicht mit mindestens einem Viertel des gesetzlichen Erbteils abfand.

Eigentum

- Über Eigentum konnte auch unter Lebenden frei verfügt werden.
- Im römischen Recht wurde zudem ein spezielles Instrumentarium zum Schutz des Eigentums entwickelt, das sich in den Strukturen des heutigen Sachenrechts spiegelt (Schutz vor Entziehung, Beschädigung, sonstiger Fremdeinwirkung). In diesem Zusammenhang kam es zur Unterscheidung von Eigentum und Besitz.
- Die Nutzung des Eigentums, insbesondere von Grundstücken, wurde im Interesse der Nachbarn bzw. der Öffentlichkeit z.T. beschränkt.

Vertragsrecht

- In der Frühzeit der Republik war die Anzahl der anerkannten Vertragstypen sehr eingeschränkt und die Wirksamkeit der Verträge regelmäßig von der Einhaltung symbolischer / formaler Handlungen abhängig.

- Bsp.: „Die Manzipation [...] vollzieht sich in folgender Weise: Es sind mindestens fünf volljährige römische Bürger als Zeugen anwesend und außerdem noch einer, der die kupferne Waage hält und *Lipipens* [= Wägemeister] genannt wird. Derjenige, der die Sache erwirbt, ergreift sie mit der Hand und spricht: Dieser Mann ist nach *quiritischem* Recht mein Eigentum und soll von mir gekauft sein mit diesem Kupfer und dieser kupfernen Waage. Danach klopft er mit dem Kupferstück an die Waage und gibt es dem, von dem er die Sache erwirbt, sozusagen anstelle des Kaufpreises.“ (Gai. I. 118a)
- Bsp.: „Die Stipulation [Verbalvertrag] kommt zustande durch Frage und Antwort, wie zum Beispiel: Gelobst du? Ich gelobe. Wirst du geben? Ich werde geben. Versprichst du? Ich verspreche. Verbürgst du dich? Ich verbürge mich. Wirst du die Leistung erbringen? Ich werde die Leistung erbringen.“ (Gai. I. 3.92).
- Wegen der ursprünglich sehr begrenzten Anzahl anerkannter Verträge mussten die Parteien zur Umsetzung ihrer Anliegen oft kreativ sein:

- Bsp.: Emanzipation (Entlassung aus der väterlichen Gewalt)
In Ermangelung eines entsprechenden Rechtsgeschäfts stützten die Beteiligten sich auf eine Passage des Zwölftafelgesetzes, wonach der Sohn frei wurde, wenn der Vater ihn dreimal verkauft hatte. Der *pater familias* übertrug den Sohn dreimal mittels Manzipation auf einen Treuhänder. Dieser ließ den Sohn dann jeweils wieder frei (wie einen Sklaven), wozu er sich der ebenfalls Form der *manumissia vindicta* bediente. Nach der dritten Freilassung war der Sohn dann frei von fremden Rechten (eigenen Rechts - „*sui iuris*“).
- Bsp.: Zweiseitige Verträge
Die alten Vertragstypen waren überwiegend einseitige Verträge. Wollten die Parteien ein zweiseitiges Geschäft vereinbaren, mussten sie häufig mehrere einseitige Verträge kombinieren. Beim Distanzkauf z.B. zwei Stipulationen (Versprechen von Übereignung und Zahlung) bzw. eine Manzipation und einen Darlehensvertrag (Kreditierung des Kaufpreises). Erst im Zuge der Rechtsfortbildung durch die Prätores entstanden zweiseitige Verträge, die durch bloße Willensübereinstimmung geschlossen wurden.

Zivilprozess

- Das römische Zivilrecht ist von einer prozessualen Sichtweise geprägt: Es ist die Gesamtheit klagbarer Rechte (= möglicher Klagen).
 - In den Juristenschriften stand die Lösung von Einzelfällen im Vordergrund.
 - Die Rechtssätze sind nicht aus einem System hergeleitet. Eine Systematisierung des römischen Rechts erfolgte erst im *Nachhinein*.
- Zweigeteilter Zivilprozess
 - In der ersten Phase entschied der Prätor die Voraussetzungen des Prozesses.
 - Vor allem überprüfte er, der geltend gemachten Anspruch klagbar war. War dies der Fall, überwies er die Angelegenheit zur Prüfung der tatsächlichen Voraussetzungen mit einer konkreten Formel an ein Gericht.
 - *Bsp.: „Wenn es sich erweist, dass A. bei N. einen silbernen Tisch in Verwahrung gegeben hat und dieser Tisch aufgrund von Arglist des N nicht an den A zurückgegeben wurde, so sollst du, Richter, den N dazu verurteilen, dem A soviel Geld zu zahlen, wie der Tisch wert ist. Wenn es sich nicht erweist, sollst du ihn freisprechen.“ (Gai. I. 4.47)*
 - In der zweiten Phase prüfte das Gericht die tatsächlichen Voraussetzungen der Klage [Beweiserhebung] und sprach das Urteil.

Strafrecht

- Wie in allen frühen Rechtsordnungen waren Strafrecht und privates Deliktsrecht lange Zeit nicht getrennt.
- Bis in die Zeit der Republik war die Strafverfolgung deshalb fast ausschließlich Privatsache. Die Geschädigten mussten selbst Klage erheben. Ausnahme waren Vergehen gegen die Allgemeinheit.
 - Das galt selbst für Tötungsdelikte. War ein Angeklagter des vorsätzlichen Totschlags überführt, wurde er den Verwandten des Getöteten überlassen, die ihn töten oder versklaven konnten.
 - Im Falle einer fahrlässigen Tötung konnten die Verwandten nach altem Recht nur symbolische Rache üben:
 - *„Wenn die Waffe der Hand mehr entflohen ist als geworfen wurde, soll ein Bock untergeschoben werden“ (Zwölftafelrecht, XII tab. 8.24)*
- Angelegenheiten, die nur die Familie betrafen, regelte ausschließlich der *pater familias*.
 - Dazu gehörten nicht zuletzt Abtreibung, Kindesaussetzung und Kindsmord.
- Anklagen von hohem (politischen) Gewicht wurden vor Geschworenengerichten verhandelt, die von Fall zu Fall zusammengestellt wurden und unter dem Vorsitz des Prätors tagten.

- Eine öffentliche Strafverfolgung entstand im 3. JH v. Chr., als Rom eine große Stadt geworden war.
 - Beamte (*tresviri capitales*) verfolgten Verbrecher im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens. Geständige und auf frischer Tat betroffene Täter konnten sie selbst verurteilen. In weniger eindeutigen Fällen hatten sie einen Beirat aus Laienrichter zu konsultieren.
 - Unfreie konnten im Ermittlungsverfahren gefoltert werden.
- Im 2. JH v. Chr. entstanden ständige Geschworenengerichte, die jeweils für eine Art von Verbrechen zuständig waren und bis zu 75 Geschworene hatten und unter dem Vorsitz des Prätors tagten.
 - Die Geschworenen waren Angehörige des Adels.
 - Vor den Geschworenengerichten wurden nur Angehörige höherer Schichten angeklagt. Unterschichtsangehörige und Sklaven mussten sich vor den *tresviri capitales* verantworten.
 - Die Anklage war privat. Im Falle eines Freispruchs musste der Ankläger sich wegen übler Nachrede strafrechtlich verantworten. Im Falle einer Verurteilung erhielt er eine teils hohe Belohnung.
 - Im Kontext der Einrichtung der Geschworenengerichte entstanden z.T. auch entsprechende Strafgesetze.

- In der Kaiserzeit entwickelte sich das Strafrecht fort:
 - Es entstanden neue, von Beamten geleitete Gerichte.
 - Zu den bisher bekannten Strafen (Todesstrafe, Verbannung, Geldstrafe) treten die Zwangsarbeit und die Prügelstrafe.
 - Fortan konnten auch römische Bürger gefoltert werden.
 - Zugleich wird das Strafrecht gelegentlich zum Gegenstand der Rechtswissenschaft.